

3. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

System der Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Strafen mit Freiheitsentzug;
- Todesstrafe.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

4. Abschnitt

Strafen mit Freiheitsentzug

§ 38

Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:

- Freiheitsstrafe;
- Haftstrafe;
- Arbeitserziehung.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Strafarrrest gemäß § 252 angewandt.

§ 39

Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.